

## SATZUNG

**der Ortsgemeinde Lingenfeld über die Gestaltung der Campingplätze im Naherholungsgebiet „Lingenfelder Altrheinlandschaft“**

**vom 29.04.2010**

Der Ortsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund des § 88 Absatz 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Grundlage**

- 1) Die Verbandsgemeinde Lingenfeld unterhält im Unterwald auf einer eingezäunten Fläche zwischen dem sogenannten „Willersinnweiher“ (gemeindeeigener Teil des Baggersees) und dem neuen Rheinhauptdeich ein Erholungsgebiet (Plan-Nr. 2978/10), zu dem ein im Eigentum der Ortsgemeinde Lingenfeld stehender abgegrenzter Parkplatz auf dem angrenzenden Wiesenteil gehört (Plan-Nr. 2903/1, 2904/1, 2909/3).
- 2) In dem Naherholungsgebiet befinden sich ca. 270 Jahresp campingplätze, die gemäß § 88 Absatz 1 Nr. 3 LBauO entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu gestalten sind.

### **§ 2**

#### **Gestaltung der Bodenfläche**

- 1) Der Campingplatz muss grundsätzlich als Rasenplatz angelegt werden.
- 2) Befestigt werden dürfen ausschließlich:
  - a) ein Fußweg (max. Breite 0,80 m)
  - b) ein Sitzplatz (max. 9,00 qm je nach Stellplatzgröße)
  - c) eine Fahrspur für den Wohnwagen sowie die Flächen unter dem Vorzelt und dem Wohnwagen.
- 3) Als Bodenbelag müssen Waschbetonplatten, Gehwegplatten (grau oder naturbraun), Verbundsteine (grau oder naturgrau) verwendet werden. Die Platten müssen ebenerdig und lose in ein Sandbett verlegt werden.

Das Verlegen in Mörtel oder Beton ist ausdrücklich verboten.

- 4) Ist ein Baum angepflanzt, muss eine Baumscheibe von 1,00 m x 1,50 m unbefestigt bleiben.
- 5) Bis zu einem Abstand von 50 m vom Deichfuß des Rheinhauptdeiches entfernt sind keine Abgrabungen zulässig.

### § 3

#### Einfriedung

Bei der Einfriedigung ist Folgendes zu beachten:

- a) die Einfriedigung darf nicht höher sein als 0,80 m.
- b) Die Pfosten dürfen nicht einbetoniert werden. Sie müssen ins Erdreich eingelassen werden.
- c) Als Begrenzung des Platzes sind ausschließlich graue oder naturbraune Betonrasenkantensteine zu verwenden, die jedoch nicht in Beton verlegt werden dürfen.
- d) Als Baumaterial darf nur Holz (braun imprägniert) verwendet werden.
- e) Bei der Anpflanzung eines lebenden Zaunes sind einheimische Pflanzenarten zu verwenden, z. B. Liguster oder Hainbuche.
- g) Die Errichtung von Jägerzäunen ist wegen Unfallgefahr verboten.
- f) Bei der Einfriedigung des Campingplatzes ist ein Abstand vom Deichfuß von mindestens 3.50 m einzuhalten.

### § 4

#### Aufstellung eines Gerätehauses

- 1) Zur Unterbringung von Gartengeräten kann ein handelsübliches Gerätehaus mit einer Grund- bzw. Dachfläche von 3 qm bei einer max. Firsthöhe von 2,20 m aufgestellt werden. Als Baumaterial müssen Holz (braun imprägniert) oder Blech (braun oder grün gestrichen) benutzt werden. Zur Befestigung des Gerätehauses darf nicht betoniert werden.

### § 5

#### Anlegung eines Rankgerüsts

Die Errichtung eines Rankgerüsts ist nur über dem Eingangsbereich zulässig bei einer maximalen Breite von 1,50 m und einer Höhe von 2,50 m. Als Material darf nur Holz (braun imprägniert) verwendet werden.

## § 6

### Vorzelte

Vorzelte sind nur aus handelsüblichem Material (Stoff) zulässig. Die Größe darf die Grundfläche des Wohnwagens nicht überschreiten. Eigenbauten sind nicht gestattet.

Verboten sind insbesondere:

- a) Vorzelte, die nicht aus handelsüblichem Material bestehen (Holz und Plattenmaterial, Mauerwerk u.ä.),
- b) Innenverkleidung (aus Schalungsmaterialien, Rigips und Holz)
- c) Verschalung mit Wärmedämmung
- d) feste stationäre Einrichtungen (Einbauküchen, Öfen mit Holz- oder Ölbefuerung)

## § 7

### Pavillon

Das Aufstellen eines Pavillons als Sonnenschutz ist nur in der Größe von maximal 3 x 3 m zulässig. Die Dachfläche ist nur in Stoffausführung gestattet. Die erforderliche Rahmenkonstruktion muss vom Handel bezogen werden und ist nur in AluAusführung zulässig. Der Pavillon muss von allen Seiten offen sein. Eigenbau ist nicht gestattet. Der Pavillon darf nicht befestigt werden und muss jederzeit wegnehmbar sein.

## § 8

### Schutzdächer für Wohnwagen

Schutzdächer für Wohnwagen dürfen aus Sicherheitsgründen nur über den Fachhandel bezogen werden. Die Dachfläche des Schutzdaches muss der des zu schützenden Wohnwagens entsprechen. Überschreitungen sind nicht zulässig. Eigenbauten sind nicht zulässig.

## § 9

### Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 8 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**§10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 15.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lingenfeld, den 29.04.2010

Erwin Leuthner  
Ortsbürgermeister